

Einwohnergemeinde Toffen



**Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
(inkl. Tarif)**

vom 7. Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung (inkl. Tarif)

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Benützung des öffentlichen Grundes
- Art. 3 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung
- Art. 4 Inkrafttreten

Gebührentarif für die Erhebung einer Konzessionsabgabe

- Art. 1 Konzessionsabgabe
- Art. 2 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) folgendes:

REGLEMENT FÜR DIE ERHEBUNG EINER KONZESSIONSABGABE STROMVERSORGUNG

Zweck	Art. 1 Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Toffen mit der BKW AG (Bern), nachfolgend EVU (Energieversorgungsunternehmen) genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
Benützung des öffentlichen Grundes	Art. 2 ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Toffen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen. ² Der Gemeinderat Toffen vereinbart mit dem EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Toffen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 0,5 Rappen und höchstens 4 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. ² Die Abgabe ist auf 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, für steuerbare oder unterbrechbare Verbraucher (Zusatzprodukte wie z. B. Wärmepumpen oder Grossboiler) innerhalb des festgelegten Rahmens reduzierte Abgaben und Deckelungen festzulegen. ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgeldes. ⁴ Der Gemeinderat Toffen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit diesem die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. So beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7. Juni 2021.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die zum Reglement im Widerspruch stehen aufgehoben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. A. Gfeller

sig. Ch. Pulfer Brand

Andreas Gfeller

Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis und Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 7. Mai bis am 7. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 6. Mai 2021 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 17. Juni 2021 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 29. Juli 2021 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten des Reglements publiziert.

13. September 2021

Die Gemeindeschreiberin

sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Der Gemeinderat Toffen beschliesst, gestützt auf das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung vom 7. Juni 2021, den folgenden

GEBÜHRENTARIF

Konzessionsabgabe

Art. 1

¹Die Konzessionsabgabe beträgt 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

²Für einen zusätzlichen Zähler beim selben Endverbraucher wird bei Vorliegen eines unterbrechbaren / steuerbaren Netzproduktes eine Abgabe von 0,5 Rappen pro Kilowattstunde erhoben. Diese Abgabe beschränkt sich auf maximal 96 Franken pro Jahr und Zähler.

Inkrafttreten

Art. 2

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. So beschlossen durch den Gemeinderat am 12. April 2021.

GEMEINDERAT TOFFEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. A. Gfeller

sig. Ch. Pulfer Brand

Andreas Gfeller

Christine Pulfer Brand

Der Beschluss des Gemeinderates wurde am 29. Juli 2021 im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 9. September 2021 wurde im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" das In-Kraft-Treten des Gebührentarifs publiziert.

13. September 2021

Die Gemeindeschreiberin

sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand